Satzung der Gemeinde Kisdorf über den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28

für das Sondergebiet "Biogasanlage im Ortsteil Kisdorf-Wohld"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **18.10.2012** folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B - Text

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Im Sondergebiet "Erneuerbare Energien - Biogasanlage" sind die für den Betrieb einer Biogasanlage erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen zulässig, insbesondere:

- Gärrestlager und Gärbehälter mit Technikgebäuden
- Gerätehalle mit Sozialräumen
- BHKW-Container
- Waage mit Wiegehaus
- Fahrsilos
- Sonstige notwendige Fahr- und Lagerflächen
- Regenrückhaltebecken und Auffangbecken für Sickerwasser
- sonstige zweckentsprechende untergeordnete Nebenanlagen

Die konkret erforderlichen Anlagen ergeben sich aus dem Vorhaben- und Erschlie-Bungsplan.

2. Maß der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 18 u. 19 BauNVO)

Für bauliche Anlagen ist eine maximale Höhe von 16 m zulässig. Bezugspunkt ist das gewachsene Gelände.

Zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO ist die überbaubare Fläche, wie sie sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ergibt.

3. Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Erschließung des Sondergebietes ist ausschließlich über die in der Planzeichnung festgesetzte Zufahrt zur L 233 zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)			zur Entwicklung von	<u>Natur und</u>
	Der vorhandene Knick ist zu erhalten. Der vorgelagerte Schutzstreifen ist von jeglicher Nutzung freizuhalten. Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein Streuobstwiese mit einem heimischen Obstbaum je ange fangene 100 m² Fläche anzulegen. Der 5m Pflanzabstand zum Gewässer Nr. 358 is zu beachten.			ng von Na- n je ange-
	erfahrensvermerke			
1.	Der Bebauungsplan Nr. 28, bes B), wurde am 18.10.2012 von gründung wurde gebilligt.			
	Ort, Datum	L.S.	Bürgermeister	,
2.	Die Bebauungsplansatzung, b (Teil B), wird hiermit ausgefertig		anzeichnung (Teil A) und	I dem Text
	Ort, Datum	L.S.	Bürgermeister	
3.	Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ist ebenfalls hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.			
	Ort, Datum	L.S.	Bürgermeister	